

Sitzung vom 27. Januar 1949.

Adliswil Nr.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

33

217. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 5. Januar 1949 übermittelte der Gemeinderat Adliswil in doppelter Ausfertigung die Planunterlagen für den Quartierplan Nr. 5 «Im Büchel» samt den Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen Quartierstrassen A, B und C in Adliswil zur Genehmigung. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Quartierplanes erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 84 vom 19. Oktober 1948. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 16. Dezember 1948 sind gegen die Vorlage keine Einsprachen mehr anhängig.

Der im Einvernehmen mit dem Büro für Regionalplanung und dem kantonalen Tiefbauamt aufgestellte Quartierplan umfasst den im äussersten, südwestlichen Zipfel des im Zonenplanentwurf vorgesehenen Baugebietes liegenden Gemeindeteil zwischen dem Schattlibachtobel und dem Flurweg Nr. 96 (Kat.-Nr. 900). Die Vorlage bezweckt, die bauliche Entwicklung dieses erst zu einem kleinen Teil überbauten Areals in geordnete Bahnen zu lenken. Zur Erschliessung des Baugebietes sind drei Quartierstrassen A, B und C projektiert, deren nutzbare Fahrbahnbreiten nur 3 und 4 m betragen, in den Kurven den Erfordernissen entsprechend aber vergrössert werden sollen. Ausnahmsweise kann dieser Abweichung von der sonst für solche Strassen üblichen Breite zugestimmt werden, da der Verkehr dieses Quartiers sich ausschliesslich auf den Zubringerdienst beschränken wird. Auch die durch die topographischen Verhältnisse bedingten ausserordentlich grossen Steigungen (bis ca. 16%) müssen in Kauf genommen werden.

Die gewählten Baulinienabstände entsprechen der untergeordneten Bedeutung dieser Quartierstrassen; sie betragen für die Strassen A und B je 18 m, für die Strasse C 18 bis 20 m. Weil die Begrenzung des Baugebietes mit dem oberen Teil der A-Strasse zusammenfällt und somit oberhalb dieses Strassenstückes keine Ueberbauung zugelassen werden soll, wurde lediglich eine ideelle Baulinie festgesetzt. Die bei den Richtungsänderungen der B- und C-Strasse zurückgesetzten Baulinien bezwecken eine aufgelöstere architektonische Gestaltung der Ueberbauung. Die ca. 20 m tiefe, durch eine Baulinie längs des Schattlibaches ausgeschiedene Bauverbotszone dient der Erhaltung des Bachtobels.

Die Niveaulinien entsprechen den dem Gelände angepassten Strassennivelletten.

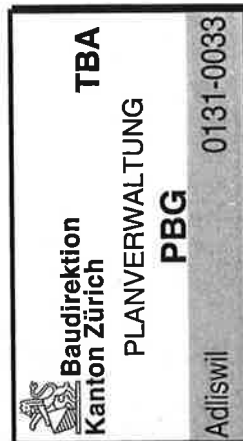
Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 7. Oktober 1948 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5 «Im Büchel» samt den Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen Strassen A, B und C in Adliswil wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppel, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Januar 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Ruff